

WICHTIGER HINWEIS

für die Entschädigung von Schöffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01. Juli 2012 wird eine neue Geschäftsanweisung für die Entschädigungsstelle bei dem Amtsgericht Tiergarten in Kraft treten.

Ab diesem Zeitpunkt werden Schöffen ausschließlich unbar entschädigt.

Die nachstehenden Hinweise empfehlen wir Ihrer besonderen Aufmerksamkeit.

Ihre Entschädigungsstelle bei dem Amtsgericht Tiergarten

Praktische Hinweise für die Antragstellung

Die Bearbeitung Ihres Entschädigungsantrags erfolgt in der Entschädigungsstelle bei dem Amtsgericht Tiergarten.

Eine Antragstellung ist ausschließlich schriftlich möglich.

Ihren Antrag können Sie

- postalisch unter der nachfolgenden Anschrift einreichen:

An den
Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten
- Entschädigungsstelle für Zeugen, Schöffen, Sachverständige, Übersetzer u. Dolmetscher -
Turmstraße 91, 10559 Berlin,

- in den Briefkasten der Entschädigungsstelle (Altbau, Zimmer 236) einwerfen oder

- nach dem Termin beim Saalwachtmeister abgeben, der Ihren Antrag an die Entschädigungsstelle weiterleiten wird.

Bitte reichen Sie den Entschädigungsantrag im Original mit Durchschrift ein und geben Sie stets Ihre aktuelle Bankverbindung (Name des Kontoinhabers, Kontonummer, Kreditinstitut, Bankleitzahl) an.

Allen Anträgen auf Entschädigung sind die erforderlichen Nachweise beizufügen, und zwar insbesondere (aber nur soweit im Einzelfall zutreffend):

- Fahrscheine – auch öffentlicher Nahverkehr –,
- Fahrzeugschein in Kopie,
- Nachweis der Selbständigkeit nebst monatlichem Bruttoverdienst bzw. lfd. Nummer im Register für erfasste selbständige/freiberufliche Schöffen,
- Verdienstausschüttungsbescheinigung des Arbeitgebers/Dienstherrn, in der jeder Tag, für den ein Antrag gestellt wird, gesondert ausgewiesen sein muss,
- gerichtliche Genehmigung der Anreise von einem anderen als dem Wohnort (§ 54 GVG)

Die Entschädigungsstelle ist bestrebt, die Auszahlung des festgesetzten Entschädigungsbetrages binnen 10 Werktagen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu veranlassen.

Unvollständige Anträge können nicht abschließend bearbeitet werden und ziehen weiteren Schriftverkehr nach sich, was zu einer verzögerten Auszahlung führt.

Es wird deshalb darum gebeten, in besonderem Maße auf Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen zu achten.